



Sehr geehrte/r Vorsitzende/r und  
Mitglieder der Vorstände,

## Bereitstellung neue Rahmenkleingartenordnung 2020

Der Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. stellt für die Grundausrüstung der Mitgliedsvereine kostenfrei die neue Rahmenkleingartenordnung anhand der gemeldeten Gärten zur Verfügung.

Durch die aktuell geltenden Corona-Schutzbestimmungen, kann die Abholung der Rahmenkleingartenordnung nur unter **vorheriger telefonischer Terminabsprache** in der Geschäftsstelle erfolgen.

Die Ausgabe erfolgt an der Eingangstür der Geschäftsstelle. Bei der Abholung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## Abholung der bestellten Bücher: „Vereinsrecht im Kleingärtnerverein“

Die Abholung kann durch den betreffenden Verein unter **vorheriger telefonischer Terminabsprache** in der Geschäftsstelle erfolgen. Die Ausgabe erfolgt an der Eingangstür der Geschäftsstelle. Bei der Abholung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## Information zum Mitteilungsblatt

Um die Aktualität der Hinweise zum Schutz vor dem Coronavirus für die Gartenmitglieder zu gewährleisten, erfolgt die Bereitstellung des Mitteilungsblattes vorerst nur online.

## Wertermittlungen bei Pächterwechsel während der Corona-Pandemie

Aktuell können Wertermittlungen nur unter Beachtung der Abstandsregelungen von mind. 1,50 m und dem Tragen eines Mund- und Nasenschutzes aller anwesenden Personen durchgeführt werden.

Das anwesende Vorstandsmitglied unterrichtet die Wertermittler und sollte sich aber während der Bestandsaufnahme außerhalb der Parzelle, aber in Rufbereitschaft, aufhalten. Gleiches gilt für den abgebenden Pächter/die abgebende Pächterin.

Bei Aufnahme der Gartendaten in der Parzelle ist es möglich, dass nur ein Wertermittler anwesend ist. Der zweite Wertermittler kann beispielsweise das Protokoll am PC erstellen. Unterzeichnet wird es von beiden Wertermittlern.

Mit freundlichen Grüßen

J. Peter  
Vorsitzender

Chemnitz, 12.05.2020

## Sonderinfoblatt 04/2020 - nur online verfügbar

Im Sonderinfoblatt 04/2020 finden die Vereine Infomaterialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des Staatsministeriums für soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt um Infektionen vorzubeugen.



## **Kontaktbeschränkungen für Versammlungen von Vereinen in geschlossenen Räumen bleiben, nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus, vorerst weiterhin bestehen.**

Ausgenommen sind ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Besuchern und einer zeitlichen Begrenzung auf 60 Minuten bei zusätzlicher Beachtung folgender Maßgaben:

1. der Veranstalter muss durch Kennzeichnung der Versammlungsfläche sicherstellen, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten,
2. die Versammlungsteilnehmer müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden,
3. der Veranstalter stellt sicher, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird.

## **Empfehlungen für Spielplätze - vom sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome zu gestatten.

Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die für den Spielplatz gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Kinderzahl je nach Spielplatzgröße bzw. Zahl der Spielgeräte, Sandspielbereiche ist vorzugeben, damit der Abstand zwischen Familien/Gruppen eingehalten werden kann.

Jeglicher Körperkontakt von nicht zusammengehörenden Personen ist zu vermeiden.

Der Mindestabstand zwischen nicht zusammengehörenden Personen von mindestens 1,50 Meter ist, soweit möglich, einzuhalten.

Nach Benutzung des Spielplatzes sollten die Hände gewaschen, alternativ vor Ort desinfiziert werden.

Kein Picknick o. ä. auf dem Gelände des Spielplatzes.

Aufsichtspflicht für Kinder unter 8 Jahre.

## **Betrieb von gemeinschaftlichen Toilettenanlagen**

Der Betrieb von gemeinschaftlichen Toilettenanlagen kann für die Gartenmitglieder unter den Bedingungen der Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erfolgen. Die Vereinsvorstände der betreffenden Vereine müssen eigenständig entscheiden, ob die Hygieneregeln umgesetzt werden können.

Offene Fragen bei der Umsetzung der Hygieneauflagen können an das Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz → Behördenrufnummer 115 oder die zentrale Corona-Hotline: 0800 100 0214 des Freistaates Sachsens gerichtet werden.

## **Punkt 11 der Anordnung von Hygieneregeln für öffentliche Toiletten:**

Um die Abstandsregelungen der Nutzer untereinander einhalten zu können, sind Hinweise anzubringen, wie viele Personen maximal in den Sanitärräumen zulässig sind. Auf die Abstandsregelung vor den Sanitärräumen ist hinzuweisen. Abstandsmarkierungen auf dem Boden analog der Handhabung in Supermärkten könnten als Orientierung hilfreich sein.

Wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Nutzer erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Nutzern mitzubringen. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mitentsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife. Bringen die Nutzer keine eigenen Handtücher mit, sind zum Abtrocknen Einmalhandtücher optimal. Die Behälter zur Aufnahme der Einmalhandtücher sind mit reißfesten Müllsäcken auszukleiden und regelmäßig zu leeren. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

Die Nutzer sind anzuhalten, die Hände nach der Nutzung der Sanitäreinrichtung zu waschen. Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die für die Nutzung der öffentlichen Toilette gelten, prägnant und übersichtlich enthalten sein, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinausgehende Flächen-desinfektion wird nicht empfohlen. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Kontaktflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen. Dafür sind ggf. mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen Reinigungen notwendig.

Die genutzten Räume sind häufig und gründlich bzw. permanent zu lüften.